Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1958

08. 03. 88

Sachgebiet 96

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Luftfrachtverkehr in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Anastassopoulos zur Förderung und Erleichterung des Luftfrachtverkehrs in der Gemeinschaft (Dok. B2-615/86),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Innergemeinschaftlicher Luftverkehr – Untersuchung der Lage auf dem Gebiet der Erleichterung" [KOM(85) 436 endg./Anlage],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Oktober 1981 zu Maßnahmen zur Verbesserung und Liberalisierung der Beförderung leichter Eilluftfracht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft[1]),

— in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-244/87),

A. unter Hinweis auf die raschen Entwicklungen und Veränderungen auf dem Luftfrachtmarkt,

B. in der Erwägung, daß zwar der Luftfrachtverkehr internationalen Charakter hat, daß aber die Gemeinschaft – auch im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 – einen wesentlichen Beitrag zur Förderung dieser Verkehrsart in Europa der Zwölf leisten kann und muß,

C. in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zu treffen, die eine zügige Abfertigung des Luftfrachtverkehrs ermöglichen, weil der Faktor Zeit für diese Verkehrsart, insbesondere die Beförderung leichter Luftfracht, von entscheidender Bedeutung ist,

D. in der Erwägung, daß sich der Luftraum der Gemeinschaft durch den Beitritt Spaniens und Portugals mit ihren weitabgelegenen Regionen erheblich vergrößert hat, so daß sich im

[1]) ABl. Nr. C 287 vom 9. November 1981, S. 117

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 05790 – vom 1. März 1988.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 11. Februar 1988 angenommen.

innergemeinschaftlichen Luftfrachtverkehr zusätzliche Möglichkeiten bieten,

E. besorgt darüber, daß unterschiedliche EDV-Verfahren sich unter Umständen ungünstig auf die Entwicklung des Luftfrachtverkehr in der Gemeinschaft auswirken können —

1. stellt fest, daß der Luftfrachtmarkt außerordentlich rasch expandiert, wobei vor allem die Beförderung leichter Luftfracht durch sog. integrators im Haus-zu-Haus-Verkehr beträchtliche Zuwachsraten erzielt, und daß das gesamte Marktvolumen, das 1980 8 Mrd. Dollar betragen hatte, 1985 schon auf ca. 18 Mrd. Dollar gestiegen war und für 1990 auf mindestens 25 Mrd. Dollar geschätzt wird;

2. begrüßt deshalb die Mitteilung der Kommission [KOM (85) 436 endg./Anlage] über den innergemeinschaftlichen Luftfrachtverkehr, die mit ihren vielen Daten eine vorzügliche Grundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft bietet; bedauert jedoch, daß dieses recht ausführliche Dokument keine spezifischen Vorschläge für eine gemeinschaftliche Regelung enthält;

3. gibt seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, daß konkrete gemeinschaftliche Vorschriften und Erleichterungen für die Beförderung leichter Eilluftfracht trotz der vielen Empfehlungen, die in seiner o. g. Entschließung vom 16. Oktober 1981 hierzu abgegeben worden waren, ausgeblieben sind;

4. macht warnend darauf aufmerksam, daß bestimmte auf leichte Luftfracht spezialisierte amerikanische Firmen mit dem von ihnen angewandten Haus-zu-Haus-Konzept – in dem der Bodenabfertigungszeit eine entscheidende Rolle zukommt – in Europa fast eine Monopolstellung zu erlangen drohen, wenn nicht schleunigst geeignete Maßnahmen der Gemeinschaft getroffen werden;

5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die früheren, vom Rat nicht übernommenen Vorschläge zur Vereinfachung der physischen Kontrollen und der administrativen Formalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten diesem erneut zur Annahme zu unterbreiten;

6. fordert die Kommission auf, auf diesem Gebiet die notwendigen Ergänzungsvorschläge auszuarbeiten und dabei die vom Parlament 1981 abgegebenen Empfehlungen, insbesondere in bezug auf eine zusätzliche Flexibilisierung der bestehenden Verwaltungsverfahren und Zollvorschriften – u. a. als Übergangsmaßnahme im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1992 – zum Ausgangspunkt zu nehmen;

7. wünscht, daß die Zollabfertigung von Luftfracht möglichst bald vollständig auf EDV umgestellt wird, so daß die Formalitäten und Kontrollen erheblich eingeschränkt und vereinfacht werden können;

8. stellt fest, daß die Zusammenarbeit zwischen den Luftfrachtversenderunternehmen und den (regulären) Luftfahrtgesell-

schaften nicht optimal verläuft; hält es in diesem Zusammenhang für angezeigt, einer transparenten Infrastruktur, zuverlässigen Dienststellen und festen Flugplänen sowie eindeutig definierten Kompetenzen starke Beachtung zu schenken;

9. bringt seine Anerkennung für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und dem Brüsseler Zollrat (CCC) bei der Vereinfachung der heutigen, häufig umständlichen Zollverfahren zum Ausdruck;

10. betrachtet es als äußerst wichtig, daß die Gemeinschaft möglichst rasch handelt und konkrete Vorschläge zur Schaffung eines Mittlersystems ausarbeitet, das die Kompatibilität der derzeit verwendeten Computersprachen „Cargoimp" und „TDED/GTDI" herstellt, so daß die Kommunikation zwischen allen Mitgliedern der gesamten Transportkette möglich wird;

11. fordert die Kommission auf, Vorschläge mit dem Ziel einer bevorzugten Behandlung des innergemeinschaftlichen Luftfrachtverkehrs vorzulegen;

12. stellt fest, daß der Luftfrachtverkehr in zunehmendem Maße auch während der Nachtstunden abgewickelt wird; hält es im Interesse der im Umkreis von Flughäfen wohnenden Bevölkerung für äußerst wichtig, daß die EG-Richtlinien über Lärmbelastung uneingeschränkt angewandt werden;

13. fordert die Kommission auf, anhand dieser Entschließung Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation und Vereinfachung der Zollregelungen auszuarbeiten, so daß dem Luftfrachtverkehr in der Gemeinschaft die Voraussetzungen dafür geboten werden, seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen;

14. fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich die Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Gebiet zu untersuchen und zu prüfen, welche Befreiungen von der Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr notwendig sind;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit der dazugehörigen Begründung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333